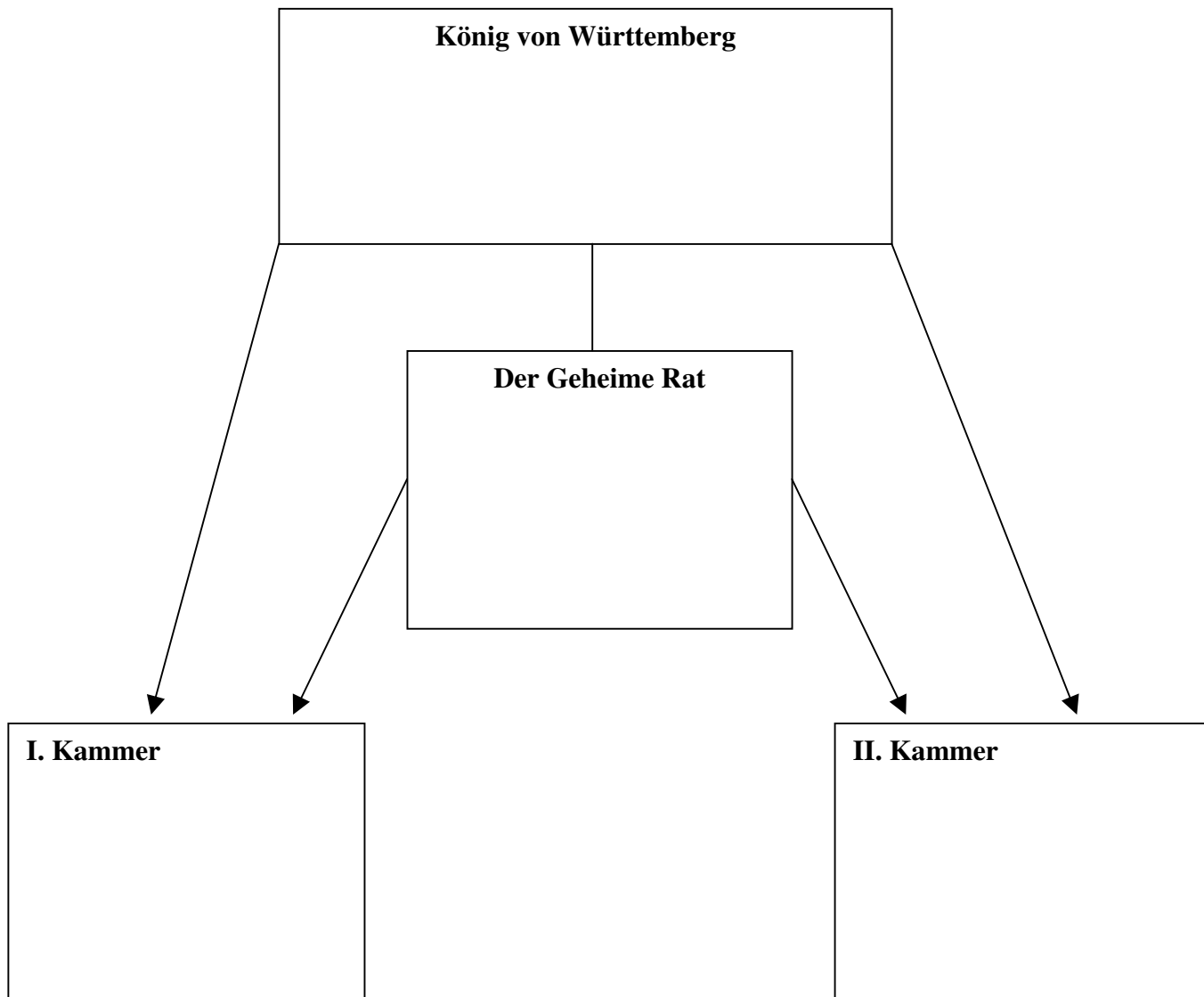


# Die württembergische Verfassung vom 25.9.1819

(nach Hans Fenske)



Der König von Württemberg vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Er beruft wenigstens alle drei Jahre die Versammlung der Stände, den Landtag, ein, der aus zwei Kammern besteht. Er kann ihn vertagen, schließen und auflösen. Er erlässt Verordnungen und ernennt die Staatsdiener. Die Gesetzentwürfe leitet er über den Geheimen Rat den beiden Kammern zu. Der Geheime Rat ist die oberste Behörde des Königreiches. Er besteht aus königlichen Räten und den Chefs der fünf Verwaltungsdepartements. Die Kammern können nur über den Geheimen Rat mit dem König verkehren.

In der ersten Kammer sitzen die Prinzen des Königshauses, die Chefs der fürstlichen und gräflichen Familien, Vertreter der Standesherrschaften und erbliche und auf Lebenszeit vom König berufene Mitglieder. Die zweite Kammer besteht aus 13 gewählten Vertretern der Ritterschaft, sechs protestantischen und drei katholischen Prälaten, dem Kanzler der Universität Tübingen, sieben Abgeordneten der Städte und 63 Abgeordneten der Oberämter, die auf sechs Jahre von Wahlmännern gewählt werden. Das Wahlmännergremium besteht zu  $\frac{2}{3}$  aus den Höchstbesteuerten und wird zu einem Drittel von den volljährigen, Steuern zahlenden Bürgern der Gemeinden gewählt.

Die beiden Kammern haben ein Recht auf Bitte um ein Gesetz, das Recht, Steuern zu bewilligen, das Recht zu Beschwerden und Vorstellungen. Sie setzen den Staatsgerichtshof ein zum gerichtlichen Schutz der Verfassung. Dieser besteht aus Mitgliedern der Stände und Richtern. Wenn beide Kammern übereinstimmend ein Gesetz beschlossen haben, geht dieses zur Bestätigung an den König.

## **Arbeitsanregung:**

*Vervollständige nach den Angaben im Text das oben angelegte Schaubild.*